

Zu Punkt 9) Weihnachtsgutscheine für sozialschwächere Personen:

Bürgermeisterin Mag. Wolf nimmt Bezug auf die seit dem Jahre 2022 eingeführte Aktion Weihnachtsgutscheine für sozialschwächere Personen und stellt fest, dass sich die Nettoeinkommensgrenzen geändert haben.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt nachfolgende Richtlinie für die Ausgabe von Weihnachtsgutscheinen:

Weihnachtsgutschein – Aktion
Einkommensgrenze der Gemeinde Lechaschau

Berechtigte Lechaschauer BürgerInnen können ab dem 30.11.2025 im Gemeindeamt Lechaschau die Weihnachtsgutscheine im Wert von € 100,00 beantragen.

Diese Anträge müssen bis spätestens 31.12.2025 gestellt sein.

Berechtigte Personen / Maximales Haushalts-Nettoeinkommen:

Personen im Haushalt:	Betrag:
1	€ 1.498,21
2	€ 2.363,58
3	€ 2.594,75
4	€ 2.825,92
5	€ 3.057,09
f.j.w. Person	+€ 231,17

Als Einkommensnachweise gelten z.B.: die letzten drei Monatslohnzettel (ohne Sonderzahlung) oder der letzte Pensionsnachweis. Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen (Monatsbezug, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Mindestsicherung, Pensionen / Waisenpension, Pensionsvorschuss, Rehabilitationsgeld, Übergangsgeld, Unterhalts- und Alimentationsleistungen, Stipendien und Lehrlingsentschädigungen).

Ein Hauptwohnsitz in Lechaschau muss vorliegen.“

(einstimmig)